

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 43 = 6.F. Jg. 3, 1899, S. 1234 - 1235

C.P.O. § 273. Unzulässigkeit eines Theilurtheils, durch welches nur über den Eventualantrag entschieden, dagegen die Entscheidung über den Prinzipalantrag vorbehalten wird

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

sondern nur eine Vernachlässigung seiner Pflichten dem Kinde gegenüber. Bei solcher Sachlage steht es der Gläubigerin frei, durch anderweite Maßnahmen, insbesondere durch geeignete Anträge bei der zuständigen Vormundschaftsbehörde auf Bestellung eines Pflegers oder Vormundes dahin zu wirken, daß die im Interesse des Kindes erforderlichen Schritte geschehen, der Weg der Zwangsvollstreckung stand ihr zu diesem Zwecke nicht offen.

Hiernach war die den Zwangsvollstreckungsantrag zurückweisende Entscheidung des Landgerichts zu Altenburg wiederherzustellen.

Nr. 119.

C.P.O. § 273. Unzulässigkeit eines Theilurtheils, durch welches nur über den Eventualantrag entschieden, dagegen die Entscheidung über den Prinzipalantrag vorbehalten wird.

(Urtheil des Reichsgerichts (IV. Civilsenat) vom 1. Juli 1899 in Sachen des preuß. Fiskus, Beklagten, wider die Kirchengemeinde Sch. und Gen., Kläger. IV. 459/98.)

Auf die Revision des Beklagten ist das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Naumburg aufgehoben, und die Sache in die II. Instanz zurückverwiesen.

Thatbestand:

Durch Revisionsurtheil vom 10. Februar 1898 war das Berufungsurtheil aufgehoben, und die Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Auf Grund erneuter Verhandlung hat nunmehr das Berufungsgericht durch Theilurtheil die erstinstanzliche Entscheidung, durch welche die Klage abgewiesen worden war, dahin abgeändert, daß die Verpflichtung des Beklagten festgestellt ist, bei vorfallenden Neu- und Reparaturbauten an den kirchlichen und geistlichen Gebäuden der Klägerin im Falle der Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens $\frac{1}{3}$ der baar aufzubringenden Beiträge nach Kräften des Vermögens der sogenannten Wittenberger Foundation zu zahlen, während die Entscheidung über den weitergehenden Klageanspruch nebst Kosten vorbehalten ist.

Gegen dieses Theilurtheil hat der Beklagte die Revision eingelegt.

Entscheidungsgründe:

Die Klägerin hat dem Beklagten die streitige Beitragsverpflichtung einerseits mit Bezug auf Bauten an ihren kirchlichen und geistlichen Gebäuden, bei letzteren ohne Unterscheidung zwischen Oberpfarre

und Diafonat, andererseits unter Haftung prinzipaliter aus Staatsmitteln, eventuell aus den Mitteln der sogenannten Wittenberger Foundation, angefonnen. Gestützt hat sie diesen Anspruch, soweit es jetzt noch darauf ankommt, in erster Linie auf die Ersizung des Patronats ihrer Kirche seitens des Beklagten, in zweiter Linie auf dessen Rechtsnachfolge in dieses Patronat, soweit solches der aufgehobenen Universität Wittenberg zugestanden habe.

Das Berufungsgericht hat bis jetzt nur den zweiten Klagegrund und den damit zusammenhängenden Eventualantrag der Klägerin geprüft und ist hierbei zur Erlassung des im Thatbestande bezeichneten Theilurtheils zu Gunsten der Klägerin gelangt.

Die Revision erachtet vorweg dieses Theilurtheil nach Lage der Sache für prozessualisch unzulässig. Und diese Beschwerde erscheint begründet.

Die Erlassung eines Theilurtheils im Sinne des § 273 C. P. O. setzt vorliegend, wo es sich um einen Klageanspruch handelt, voraus, daß dieser überhaupt theilbar, d. h. in mehrere gleichwerthige und von einander unabhängige Theile zerlegbar wäre. Diese Voraussetzung erhellt aber keinesweges in bedenkenfreier Weise. Das Berufungsurtheil spricht allerdings aus, daß die Entscheidung über die weitergehenden Klageansprüche vorbehalten bleibe, und erläutert dies in den Gründen dahin, daß eine Entscheidung über die Patronatspflicht des Beklagten in vollem Umfange noch nicht ergehen könne, weil der Rechtsgrund der Verjährung noch der Aufklärung bedürfe. Dabei ist indeß übersehen, daß die Klägerin ihren Antrag selbst in einen prinzipalen und einen eventuellen geschieden hat. Naturgemäß sind diese Bestandtheile nicht gleichwerthig; vielmehr steht dem ersteren der Vorrang vor dem letzteren zu. Dies Erforderniß macht sich auch praktisch geltend. Denn für den Fall, daß später der prinzipale Klageantrag für gerechtfertigt befunden würde, müßte der eventuelle als erledigt gelten. Dem würde aber das jetzige Theilurtheil entgegenstehen. Und dann könnte fraglich werden, wie das Verhältniß zwischen dem jetzigen und dem späteren Theilurtheile sich stellte. Hierbei kommt in Betracht, daß mit Bezug auf den Eventualantrag die Ausdehnung der Beitragspflicht des Beklagten auf das klägerische Diafonat bestritten ist, und daß das Verhältniß der in den beiden Klageanträgen beanspruchten Haftungsmittel zu einander zu Erörterungen Anlaß geben kann. Danach muß die vorweg erfolgte Erledigung des Eventualantrages durch Theilurtheil nicht nur als unzweckmäßig, sondern als unzulässig erscheinen.